



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 22. November 1967

I Teil II Nr. 108

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 67	Verordnung über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds	753
10.11.67	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung	756
18. 10. 67	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute	756

Verordnung über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds

vom 20. Oktober 1967

Der Kultur- und Sozialfonds dient der Sicherung des betrieblichen Reproduktionsprozesses auf dem Gebiet der Arbeits- und Lebensbedingungen, der kulturellen und sozialen Betreuung der Werktätigen.

Dieser Fonds ist in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution und den Aufgaben der Produktions- und Effektivitätentwicklung der Betriebe so zu bilden und einzusetzen, daß die Bedürfnisse der Werktätigen auf den Gebieten der Arbeiterversorgung, der kulturellen und sportlichen Betätigung, der sozialen und Kinderbetreuung sowie der Erholung und sinnvollen Freizeitgestaltung immer besser befriedigt werden können.

Nach den Grundsätzen der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion sind höhere Aufwendungen für die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen abhängig vom erwirtschafteten Nettogewinn und damit von den Leistungen der Betriebe. Das fördert das materielle Interesse der Werktätigen an steigender Effektivität der betrieblichen Gesamtarbeit.

Die Leiter der Betriebe haben in Übereinstimmung mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen eine hohe Effektivität bei der Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu sichern. Dazu ist die Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen und anderen Betrieben im Territorium zu verstärken. Auf der Basis von Verträgen sind vorhandene bzw. neu zu schaffende Einrichtungen bestmöglich zu nutzen. Deshalb wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

Abschnitt I

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für
- volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und Einrichtungen
 - Vereinigungen Volkseigener Betriebe — Zentrale — (bzw. die ihnen in anderen Bereichen der Volkswirtschaft gleichzustellenden Organe)

die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und die Grundsätze der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion anwenden (nachstehend Betriebe genannt).¹

(2) Für die übrigen Bereiche der volkseigenen Wirtschaft, deren Betriebe nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung, aber noch nicht nach den Grundsätzen der Eigenerwirtschaftung arbeiten, legen die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften fest, wie diese Verordnung unter Berücksichtigung der Bedingungen dieser Bereiche anzuwenden ist. Diese Festlegungen bedürfen der Zustimmung des Leiters des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne, des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission sowie des Ministers der Finanzen.

Abschnitt II

Planung und Bildung des Kultur- und Sozialfonds

§ 2

Das Gesamtvolumen des Kultur- und Sozialfonds setzt sich zusammen aus:

- dem zu Lasten der Selbstkosten gebildeten Teil des Kultur- und Sozialfonds
- Zuführungen aus dem im Betrieb verbleibenden Nettogewinn bis zu der durch den Generaldirektor der WB bzw. Leiter des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs für den Betrieb festgelegten Höchstbegrenzung und
- zusätzlich aus dem Prämienfonds übertragenen Mitteln.